Niederschrift

zur 2. Sitzung des Ortsgemeinderates Hottenbach

am **23.09.2024** um: **19:30** Uhr

Tagungsort: Gemeindehaus der Ortsgemeinde Hottenbach, 55758 Hottenbach, Hauptstraße 14

Beginn der Sitzung:

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und gibt die zugrunde liegende Tagesordnung bekannt.

Einladung: § 34 GemO

☒ Der Vorsitzende stellt fest, dass die **Einladung** des Ortsgemeinderates **fristgerecht** und **ordnungsgemäß erfolgt** ist. Die Sitzung wurde **ordnungsgemäß bekannt gemacht**. Einladung und Bekanntmachung sind der Niederschrift beigefügt.

☐ Der / Die Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung der Sitzung infolge **Dringlichkeit** kurzfristig erfolgte und beantragte, die Dringlichkeit festzustellen

Beschluss:
Die Dringlichkeit der Sitzung wird mit _____ dafür _____ dagegen _____ Enthaltung

☐ festgestellt.[1]

☐ abgelehnt. Der / Die Vorsitzende schloss daraufhin die Sitzung um _____ Uhr.

Einberufung: § 34 GemO

☒ Die Einberufung erfolgte

☒ wegen Bedarf durch den Vorsitzenden

☐ auf Grund eines Antrags

☐ eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder

☐ der Fraktion der _____

☒ Die Tagesordnung wurde im Benehmen mit den Beigeordneten erstellt.

Beschlussfähigkeit: § 39 GemO

☒ Der Vorsitzende stellte fest, dass die **Beschlussfähigkeit** gemäß nachfolgender Bestimmungen **vorlag**:

☒ Für die Tagesordnungspunkte 1 bis 8:

„reguläre Beschlussfähigkeit" i.S. des § 39 Abs. 1 S. 1 GemO, da mehr als die **Hälfte der gesetzlichen Zahl** der Ratsmitglieder anwesend waren.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder = 13 (Ratsmitglieder + Bürgermeister)
Anwesende Ratsmitglieder = 12 (Ratsmitglieder + Bürgermeister)

Beschlussfähigkeit (Fortsetzung): § 39 GemO

☐ Für die Tagesordnungspunkte _____ bis _____:

[1] gemäß § 34 Abs. 3 S. 3 GemO = Mehrheit der anwesenden RM erforderlich

„erleichterte Beschlussfähigkeit" i.S. des § 39 Abs. 2 GemO, da **mindestens 1/3** der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend waren.

☐ Für die Tagesordnungspunkte _____ bis _____:

„verminderte Beschlussfähigkeit" i.S. des § 39 Abs. 1 Satz 2 GemO, da **mindestens 3 Ratsmitglieder** anwesend waren.

☐ Er / Sie stellte fest, dass die **Beschlussfähigkeit** nach § 39 GemO **nicht** gegeben ist, da **nicht** mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist und erklärte gleichzeitig, dass

- er mit derselben Tagesordnung zu einer **erneuten Sitzung** einladen werde und
- in diesem Fall Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Hierauf werde bei der Einladung ausdrücklich hinweisen.

Der / Die Vorsitzende **schloss sodann die Sitzung** um 22:00 Uhr.

Öffentlichkeit: § 35 GemO

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Sitzung

☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich ☒ mit Ausnahme des / der Tagesordnungspunkt(e) 9 öffentlich ist.

☐ Es wurde der Antrag gestellt, den Tagesordnungspunkt _____ in die **nichtöffentliche Sitzung** zu nehmen.

Beschluss: _____ dafür _____ dagegen _____ Enthaltung 2/3 der anwesenden RM

Ergebnis: ☐ genehmigt ☐ abgelehnt

☐ Es wurde der Antrag gestellt, den Tagesordnungspunkt____ in die **öffentliche Sitzung** zu nehmen.

Beschluss: _____ dafür _____ dagegen _____ Enthaltung Mehrheit der Anwesenden RM

Ergebnis: ☐ genehmigt ☐ abgelehnt

Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in **nichtöffentlicher Sitzung** beraten und entschieden

Ergänzung / Änderung der Tagesordnung: § 34 Abs. 7 GemO

☐ Anträge auf Ergänzung / Änderung der Tagesordnung wegen Dringlichkeit wurden **nicht** gestellt:

☒ Der Gemeinderat beschließt **wegen Dringlichkeit** die Ergänzung der Tagesordnung mit folgenden Punkten:

TOP 1 neu: Verpflichtung RM J. Welsch TOP 6 neu: a) Theke und Gläserschrank, b) Schließsystem Gdehaus

Beschluss: 12 dafür 0 dagegen 0 Enthaltung 2/3 der anwesenden RM

Ergebnis: ☒ genehmigt ☐ abgelehnt

Ergänzung/Änderung der Tagesordnung: § 34 Abs. 7 GemO

☐ Der Gemeinderat beschließt die **Änderung der Reihenfolge** der Tagesordnung wie folgt:

☐ TOP _____ wird ☐ **vor** ☐ **nach** TOP _____ behandelt. Mehrheit der Anwesenden RM

☐ TOP _____ wird ☐ **vor** ☐ **nach** TOP _____ behandelt.

Beschluss: _____ dafür _____ dagegen _____ Enthaltung

Ergebnis: ☐ genehmigt ☐ abgelehnt

Feststellung der Dringlichkeit der Sitzung: § 34 Abs. 3 GemO

☐ Die Dringlichkeit der Ratssitzung und die damit verbundene Verkürzung der Einladungsfrist wird auf Antrag

Beschluss: _____ dafür _____ dagegen _____ Enthaltung Mehrheit der Anwesenden RM

Ergebnis: ☐ genehmigt ☐ abgelehnt

Einwendungen zur Niederschrift der letzten Ratssitzung: § 34 Abs. 7 GemO

Gemäß § 41 Abs. 1 GemO ist über jede Sitzung des Gemeinderats eine Niederschrift anzufertigen. Bei öffentlichen Sitzungen soll nach § 41 Abs. 2 GemO jedem Ratsmitglied eine Ausfertigung **spätestens einen Monat** nach der Sitzung zugehen.

Handelt es sich um eine nichtöffentliche Sitzung, ist sie auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Gegen deren Inhalt oder einzelne Formulierungen kann das Ratsmitglied **bis zur nächsten Sitzung** Einwendungen erheben. Macht ein Ratsmitglied im Rahmen seines Kontrollrechts hiervon Gebrauch, bedarf dies als gesetzlicher Beratungsgegenstand keiner zusätzlichen Aufnahme zur Tagesordnung.

Der / Die Vorsitzende stellte daher auf seine / ihre mündliche Nachfrage fest, dass zur Niederschrift über die Sitzung der letzten Gemeinderatssitzung am _____

☒ keine Einwendungen

☐ folgende Einwendungen erhoben wurden:

_____

_____

☐ Die Einwendungen waren **unberechtigt**; die Sitzungsniederschrift bleibt unverändert.

☐ Die Einwendungen waren **berechtigt** und die Sitzungsniederschrift wurde entsprechend geändert.

Anwesenheitsliste:

Vorsitz:	Bemerkung
Schmieden, Hartmut	Bürgermeister

Beigeordnete:	Bemerkung
Wache, Michael	
Bleisinger, Reiner	

Ratsmitglieder:		Bemerkung
1.	Fuchs, Christian	
2.	Welsch, Jörg	
3.	Röper, Brigitte	
4.	Weyand, Andreas	
5.	Bank, Nico	
6.	Junkherr, Norman	
7.	Engelhard, Marco	entschuldigt
8.	Röper, Andrea	
9.	Bartz, Volker	
10.	Bender, Patrick	

Teilnehmer der Verwaltung:	Bemerkung

Sonstige Teilnehmer:	Bemerkung

Gäste/Zuhörer:
--

Abwesend:	Bemerkung

Tagesordnung:

I Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Verpflichtung Ratsmitglied Jörg Welsch
2. Gemeindehaus Hottenbach; Kunst am Bau; Information über die Eilentscheidung der Auftragsvergabe
3. Beratung und Beschlussfassung über die IT-Ausstattung der Ortsgemeinde
4. Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Verkehrssicherung von Bäumen
5. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates
6. Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Gebührenordnung und einen Ansprechpartner für das Gemeindehaus

6.a Theke und Gläserschrank im Gemeindehaus

6.b Schließsystem Gemeindehaus

7. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe "Umbau/Anbau des Gemeindehauses in der Ortsgemeinde Hottenbach - Bauendreinigung"
8. Anfragen und Mitteilungen

II Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

8. Anfragen und Mitteilungen

Eintritt in die Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP 1

Informationsvorlage			
Natürliche Lebensgrundlagen u. Bauen		Vorlage-Nr.:	2024/044/015
Verantwortlich:	Prof. Dr. Schmieden	Aktenzeichen:	
Verfasser:		Datum:	12.09.2024

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP-Nr.	Status
Ortsgemeinderat Hottenbach	23.09.2024	1	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Verpflichtung RM Jörg Welsch

Sachverhalt/Rechtslage:

Da Herr Jörg Welsch in der konstituierenden Sitzung am 12.07.2024 nicht anwesend sein konnte, muss die Verpflichtung als gewähltes Ratsmitglied nachgeholt werden.

Der Vorsitzende Herr Prof. Dr. Hartmut Schmieden nahm die Verpflichtung zu Beginn der Sitzung vor.

Anlagen:

- - -

TOP 2

>>> Wahlperiode: 2024 – 2029 <<<

Informationsvorlage			
Natürliche Lebensgrundlagen u. Bauen		Vorlage-Nr.:	2024/044/015
Verantwortlich:	Martin Zerfaß	Aktenzeichen:	
Verfasser:	Martin Zerfaß	Datum:	12.09.2024

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP-Nr.	Status
Ortsgemeinderat Hottenbach	23.09.2024	2	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Gemeindehaus Hottenbach; Kunst am Bau; Information über die Eilentscheidung der Auftragsvergabe

Sachverhalt/Rechtslage:

Im Rahmen des Realisierungswettbewerbes fand am Freitag, 26.01.2024, das Auswahlverfahren für die künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten „Kunst am Bau" statt.

Im Ergebnis des Verfahrens fiel die Entscheidung auf den Künstler Burghard Müller-Dannhausen aus Koblenz.

Im weiteren Verlauf hat der Künstler einen Entwurf / ein Modell der Ortsgemeinde vorgestellt.

Durch die Gemeinderatswahlen und die anschließenden Ferien konnte zeitnah kein Beschluss über die Auftragsvergabe gefasst werden. Im Rahmen einer Interessensbekundung („Umlaufbeschluss") wurde in den Ferien eine Abfrage zu dem Thema durchgeführt. 9 der 12 Ratsmitglieder haben positiv auf die Abfrage geantwortet, von 3 gab es urlaubsbedingt keine Rückmeldung.

Die Auftragssumme gem. Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid ist auf einen Betrag von € 19.700 festgesetzt.

Da der Künstler einen gewissen Vorlauf zur Umsetzung des Kunstwerkes benötigt und weitere Gewerke von der Ausgestaltung des Kunstwerkes abhängig sind, musste schnellstens der Auftrag vergeben werden.

Im Rahmen einer Eilentscheidung wurde der Auftrag am 13.08.2024 durch den Ortsbürgermeister, im Benehmen mit den Beigeordneten, erteilt.

Anlagen:

- - -

Beschlussvorlage:

Der Ortsgemeinderat bestätigt den bereits im Umlaufverfahren gefasste Beschluss, den Auftrag für das Gewerk „Kunst am Bau" an den Künstler Burghard Müller-Dannhausen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 3

>>> Wahlperiode: 2024 – 2029 <<<

Beschlussvorlage			
Zentrale Dienste		Vorlage-Nr.:	2024/044/014
Verantwortlich:	Martin Hey	Aktenzeichen:	
Verfasser:	Martin Hey	Datum:	12.09.2024

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP-Nr.	Status
Ortsgemeinderat Hottenbach	23.09.2024	3	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die IT-Ausstattung der Ortsgemeinde

Sachverhalt/Rechtslage:

Das Thema IT-Ausstattung gestaltete sich umfangreicher, als im Vorfeld erwartet.
So wurde über den Einsatz eines Messengers diskutiert. Hier war wurde allem die Einhaltung der DSGVO maßgeblich in den Vordergrund gestellt.
Aber auch die Neuanschaffung eines Laptops, eines Tablets und eines Handys wurden diskutiert. Mit zunehmender Digitalisierung der Verwaltungsaufgaben sowie der Sitzungsunterlagen wird der Bedarf an mobilen Endgeräten immer wichtiger.
Die Anschaffung eines Handys für die Ortsgemeinde hätte zudem den Vorteil, dass die Ortgemeinde immer unter gleicher Rufnummer erreichbar ist, da das Mobiltelefon im Vertretungsfall einfach weitergegeben werden kann.

Beschlussvorschlag:

Da für die zur Diskussion stehenden Neuanschaffungen noch keine Preise vorliegen, die Basis für eine fundierte Entscheidung ist, wird der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben.
Bis dahin sollten jedoch entsprechende Vorschläge mit Preisen vorliegen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Anlagen:

- - -

TOP 4

>>> Wahlperiode: 2024 – 2029 <<<

Beschlussvorlage			
Natürliche Lebensgrundlagen u. Bauen		Vorlage-Nr.:	2024/044/011
Verantwortlich:	Martin Zerfaß	Aktenzeichen:	
Verfasser:	Martin Hey	Datum:	12.09.2024

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP-Nr.	Status
Ortsgemeinderat Hottenbach	23.09.2024	4	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Verkehrssicherung von Bäumen

Sachverhalt/Rechtslage:

An verschiedenen Straßen und Wegen im Gebiet der Ortsgemeinde stehen trockene und kranke Bäume. Hier muss die Ortsgemeinde ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen, um die Gefährdungen auszuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbürgermeister klärt mit dem Revierleiter erst einmal informell ab, ob die Begutachtung bzw. Beseitigung von den Forstmitarbeitern vorgenommen werden kann. Ist dies der Fall, soll erst die in Augenscheinnahme durchgeführt werden, um festzustellen, wo Handlungsbedarf besteht.
Falls die Begutachtung bzw. Beseitigung nicht durch die Forstmitarbeiter sichergestellt werden kann, soll die Firma Arendt aus Kempfeld beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Anlagen:

--

TOP 5

>>> Wahlperiode: 2024 – 2029 <<<

Beschlussvorlage			
Organisation		Vorlage-Nr.:	2024/044/016
Verantwortlich:	Martin Hey	Aktenzeichen:	003-10
Verfasser:	Sven Becker	Datum:	12.09.2024

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP-Nr.	Status
Ortsgemeinderat Hottenbach	23.09.2024	5	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates

Sachverhalt/Rechtslage:

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO ist die Gültigkeit der Geschäftsordnung auf die Wahlzeit des Ortsgemeinderats beschränkt. Der neu gewählte Ortsgemeinderat hat deshalb für die neue Wahlperiode 2024-2029 eine Geschäftsordnung zu beschließen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 GemO).

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Anlagen:
Geschäftsordnung OG-Rat Hottenbach

TOP 6

>>> Wahlperiode: 2024 – 2029 <<<

Beschlussvorlage			
Zentrale Dienste		Vorlage-Nr.:	2024/044/017
Verantwortlich:	Martin Hey	Aktenzeichen:	
Verfasser:	Martin Hey	Datum:	12.09.2024

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP-Nr.	Status
Ortsgemeinderat Hottenbach	23.09.2024	6	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Benutzungs- und Gebührenordnung und einen Ansprechpartner für das Gemeindehaus

Sachverhalt/Rechtslage:

Um eine Grundlage für die Vermietung des neuen Gemeindehauses zu schaffen, ist es notwendig, die Gebührenordnung festzulegen. Die Gebührenordnung soll die Anlage einer Benutzerordnung darstellen. Daher ist es sinnvoll, zunächst eine Benutzerordnung zu erstellen. Dazu wird in der Sitzung eine Musterordnung diskutiert.

Beschlussvorschlag:

(A) Die **Benutzungsordnung** wird mit den besprochenen Änderungen beschlossen.

Änderungen:

In § 7 (4), Satz 1 heißt es jetzt:
Die Einrichtungen des Gemeindehauses können den örtlichen Vereinen für Übungszwecke nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 (1) jetzt:
Wer an der Benutzung einer Einrichtung interessiert ist, hat dies mindestens eine Woche vor dem Termin bei dem/r Ortsbürgermeister/in oder dessen Vertreter/innen zu beantragen.

§ 8 (2), Satz 1 jetzt:
Über die Nutzungsanträge wird in der Reihenfolge des Eingangs entschieden.

§ 8 (3), Satz 1 jetzt:
Die Benutzungserlaubnis kann von dem/r Ortsbürgermeister/in oder dessen Vertreter/innen schriftlich oder mündlich erteilt werden.

§ 8 (4) jetzt:
Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Herrstein-Rhaunen zu zahlen und spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig, sofern im Mietvertrag keine andere Fälligkeitsfrist vereinbart worden ist.

(B) Als **Ansprechpartner** und im Sinne des Hausrechts als Vertreter/innen des Ortsbürgermeisters fungieren:

Buchung / Vergabe :	Brigitte Röper, Vertreterin Andrea Röper
Technische Einweisung:	Volker Bartz, Vertreter Patrick Bender und Norman Junkherr

(C) Für die **Festlegung der Gebührenordnung**, die Anlage der Benutzerordnung ist, wird ein Arbeitskreis gebildet, der eine Beschlussvorlage für die nächste Sitzung ausarbeiten soll. Der Arbeitskreis setzt sich aus folgenden Ratsmitgliedern zusammen: Nico Bank, Prof. Dr. Hartmut Schmieden, Brigitte Röper, Andrea Röper und Andreas Weyand.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 6a: Theke und Gläserschrank

Das Angebot für den Gläserschrank zur Theke übersteigt die angedachten Kosten.

Beschlussvorschlag:

Es sollen noch weitere Angebote eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 6b: Schließsystem Gemeindehaus

Der 1. Beigeordnete Michael Wache stellt die beiden vorliegenden Angebote der Schließsysteme vor.

Angebot 1: älteres Schlüssel-System	1.150,00€
Angebot 2: neueres Schlüssel-System	1.242,00€

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, das Schließsystem der neueren Variante zum Angebotspreis von 1.242,00€ bei der Firma Petry in Herborn zu bestellen. Es wird jedoch eine größere Anzahl von Schlüsseln bestellt, woraus sich ein geringfügig höherer Gesamtpreis ergeben wird.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Anlagen:

Benutzerordnung

Benutzungsordnung und Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Hottenbach vom 23.09.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hottenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Einrichtungen, Hausrecht und Hausherr

(1) Die Ortsgemeinde unterhält folgende öffentliche Einrichtungen:

a) Gemeindehaus

b) Gemeindeplatz mit Bühne

c) Backes am Spielplatz

d) Grillhütte am Gemeindeplatz

(2) Das Hausrecht steht dem/r Ortsbürgermeister/in bzw. seinem/r oder ihrem/r Vertreter/in im Amt zu.

(3) Das Hausrecht umfasst insbesondere:

a) die Gestattung der Benutzung der Einrichtungen durch Dritte und Abschluss der entsprechenden Benutzungs- bzw. Mietverträge.

b) die Überwachung der Hausordnung (§ 4) und die Ausübung der Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Buchstabe h).

c) Erteilung von Hausverbot in anderen Fällen entsprechend den Bestimmungen der Satzung.

§ 2
Zweckbestimmung

Die Einrichtungen dienen der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Ortsgemeinde, der örtlichen Vereine und Gruppen sowie Gewerbetreibenden. Darüber hinaus stehen die Einrichtungen nach § 1, insbesondere das Gemeindehaus, nach

Maßgabe dieser Satzung auch für familiäre Veranstaltungen (z.B. Beerdigungen, Hochzeiten, Konfirmationen und ähnliches) zur Verfügung.

§ 3
Art und Umfang der Benutzung

(1) Vereine, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde haben, und deren Mitglieder sich überwiegend aus Einwohnern der Ortsgemeinde rekrutieren, dürfen die Einrichtungen nach Vereinbarung mit dem Hausherrn für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist rechtzeitig mit dem Hausherrn zu vereinbaren.

(2) Die Benutzung der Einrichtung durch private Interessenten ist, soweit es sich um Einwohner der Ortsgemeinde handelt, mit Einverständnis des Hausherrn zulässig. Berechtigte Interessen der Ortsgemeinde oder der örtlichen Vereine dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Benutzung durch Vereine, deren Sitz nicht in der Ortsgemeinde ist oder durch auswärtige Privatpersonen, ist in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls mit Zustimmung des Hausherrn zulässig.

(4) Für sonstige gemeinnützige öffentliche Veranstaltungen können die Einrichtungen mit Zustimmung des Hausherrn von dem jeweiligen Veranstalter gemietet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um

a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,

b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.

(6) Voraussetzung für die Benutzung der Einrichtung durch private Interessenten sowie für öffentliche Veranstaltungen der Vereine und Gewerbetreibenden ist der Abschluss eines Benutzungs- bzw. Mietvertrages.

(7) Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
- der Landespolizeiverordnung über Tanzveranstaltungen des Gaststättengesetzes
- der Gewerbeordnung

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(8) Ein Anspruch auf Gestattung der Benutzung der Einrichtung besteht, mit Ausnahme der Fälle der Abs. 1 und 2, grundsätzlich nicht.

§ 4
Hausordnung

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

a) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und die zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln.

b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung.

c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Benutzervertrag abgeschlossen worden ist.

d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Ordnung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen überzeugt hat.

e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungen vom Benutzer wieder in den früheren Zustand zu versetzen und besenrein zu übergeben. Der Hausherr überzeugt sich hiervon in der Gegenwart der für die Ordnung verantwortlichen Person. Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichtes ist unterschriftlich zu bestätigen. Schadensersatz ist nach Maßgabe des § 6 zu leisten.

f) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

g) Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

h) Der Hausherr ist berechtigt

1) einzelnen Personen

2) dem Veranstalter

im Einzelfall oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen absichtlich zerstört oder beschädigt werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird. Über ein dauerndes Hausverbot für einen örtlichen Verein entscheidet der Ortsgemeinderat.

(2) Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmung zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5
Haftung für Schäden der Benutzer

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die jeweilige Einrichtung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Ergibt die Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung sowie der Zugänge oder Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6
Schadensersatzpflicht der Benutzer

(1) Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte am Gebäude oder am Inventar der Einrichtung verursacht werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden betrifft.

(2) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7
Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Hottenbach wird, mit Ausnahme der in Abs.4 genannten Fälle, eine Gebühr erhoben, die für die Unterhaltung der Einrichtung verwendet wird. Gebührenschuldner ist der Veranstalter.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen. Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung), welche per einfachem Beschluss des Ortsgemeinderates jederzeit durch Änderung der Gebührenordnung geändert werden können.

(4) Die Einrichtungen des Gemeindehauses können den örtlichen Vereinen für Übungszwecke nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung unentgeltlich zur Verfügung

gestellt werden. Für öffentliche Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen oder deren Erlös in vollem Umfange einem gemeinnützigem Zweck zufließt, kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr ebenfalls abgesehen werden. Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Ortsbürgermeister in Abstimmung mit dem Beigeordneten.

§ 8
Benutzungserlaubnis

(1) Wer an der Benutzung einer Einrichtung interessiert ist, hat dies mindestens eine Woche vor dem Termin bei dem/r Ortsbürgermeister/in oder dessen Vertreter/innen zu beantragen.

(2) Über die Nutzungsanträge wird in der Reihenfolge des Eingangs entschieden. Soweit für einen bestimmten Termin zwei oder mehr gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann von dem/r Ortsbürgermeister/in oder dessen Vertreter/innen schriftlich oder mündlich erteilt werden. Für Einzelveranstaltungen ist grundsätzlich ein Benutzungs- bzw. Mietvertrag abzuschließen.

(4) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Herrstein-Rhaunen zu zahlen und spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig, sofern im Mietvertrag keine andere Fälligkeitsfrist vereinbart worden ist.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

- Gebührenordnung

Hottenbach, den 23.09.2024

Hartmut Schmieden
Ortsbürgermeister

TOP 7

>>> Wahlperiode: 2024 – 2029 <<<

Beschlussvorlage			
Organisation		Vorlage-Nr.:	2024/044/018
Verantwortlich:	Martin Hey	Aktenzeichen:	
Verfasser:	Philipp Zimmer	Datum:	13.09.2024

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP-Nr.	Status
Ortsgemeinderat Hottenbach	23.09.2024	7	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe "Umbau/Anbau des Gemeindehauses in der Ortsgemeinde Hottenbach - Bauendreinigung"

Sachverhalt/Rechtslage:

Die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen hat im Auftrag der Ortsgemeinde Hottenbach die Bauendreinigung für deren Gemeindehaus beschränkt ausgeschrieben.

Die Eignung wurde von drei Bietern vor Angebotsaufforderung geprüft. Zwei der drei Bieter haben zur Submission am 13.09.2024 um 10:00 Uhr ein Angebot abgegeben. Das ungeprüfte Submissionsergebnis lautet wie folgt:

Nr.	Bieter	Bruttoangebotssumme
1	E.R.S Egiede Glas und Gebäudereinigung e.K., 56077 Koblenz	3.866,31 €
2	Bieter 2	5.814,96 €

Es handelt sich um die noch ungeprüften Angebotsendsummen.
Die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes ist erst nach der vollständigen Angebotsprüfung möglich.
Sowohl die formale, Eignungs- als auch die rechnerische und fachliche Prüfung können die Wertungsreihenfolge noch beeinflussen.
Der Zuschlag wird auf das nach rechtskonformer Prüfung und Wertung wirtschaftlichste Angebot erteilt; das einzige Wertungskriterium ist der Preis.

Beschlussvorschlag:
Der Ortsgemeinderat beschließt, den Zuschlag für die Bauleistung „Umbau / Anbau des Gemeindehauses in der Ortsgemeinde Hottenbach - Bauendreinigung" auf das nach Prüfung und Wertung wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Anlagen:
- - -

Öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Hottenbach am 23.09.2024		
Tagesordnungspunkt: 8	Seiten: 1	Anlagen:
Benennung des Tagesordnungspunktes: Verschiedenes, Mitteilungen, Anfragen		

Keine Punkte

Nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Hottenbach am 23.09.2024		
Tagesordnungspunkt: 9	Seiten: 1	Anlagen:
Benennung des Tagesordnungspunktes: NÖ: Verschiedenes, Mitteilungen, Anfragen		

9.1 Die Baugenehmigung für Herr Schmaus wurde erteilt

9.2 Für die Nutzungsänderung der ehemaligen KiTa wurde die Tektur-Planung abgeschlossen. Die Kosten belaufen sich auf 1.435,00€.

9.3 Für die aus einem Unfall resultierende Ölbeseitigung an der Hottenbacher Kreuzung ist die Rechnung der Firma Wenz noch offen.
OB klärt, ob dies im Rahmen der Schadensregulierung durch die KFZ-Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

9.4 Für den Durchbruch in der ehemaligen KiTa durch die Firma HABA stand auch hier die Rechnung noch zur Zahlung offen.
Der Sachverhalt konnte mittlerweile geklärt werden.

9.5 Für den gemeindeeigenen Traktor wird eine neue Schaufel benötigt.
Es liegt ein Angebot über 892,00€ vor.

9.6 Die Jagdpächter beschweren sich, dass am Abend immer noch viele Spaziergänger und Fahrradfahrer unterwegs sind. Dies behindert die Jagd von Reh- und Schwarzwild.
Jedoch kann man den Menschen nicht vorschreiben, wann sie sich auch außerhalb des Ortes bewegen dürfen.

9.7 Die Firma Schönenergie würde gerne eine Infoveranstaltung über PV-Freiflächen durchführen. Es spricht erst einmal nichts gegen die Durchführung einer entsprechenden Veranstaltung.

9.8 Gestattungen - Folgende Gestattungen sind eingegangen:
a. Veranstaltung der Kierweägel am 02.10.2024
b. Esch Textilvertrieb = Gestattungsvertrag
c. Ortsgemeinde Hottenbach für Hottenbacher Markt

TOP 8

Anfragen und Mitteilungen:

Es liegt nichts vor.

Nicht öffentlicher Teil

zu TOP 8 Anfragen und Mitteilungen

Es liegt nichts vor.

Bemerkungen:

--

Ende der Sitzung:

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um _23:50_____ Uhr.

Hiermit wird die Richtigkeit der Niederschrift bestätigt:

Ort:	Hottenbach
Datum:	14.10.24

Vorsitzender

Schriftführer

Besondere Bemerkungen:

TOP 5

GESCHÄFTSORDNUNG

des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hottenbach

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hottenbach hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines §§

Einberufung zu den Sitzungen 1
Form und Frist der Einladung 2
Tagesordnung 3
Bekanntmachung der Sitzungen 4
Öffentlichkeit der Sitzungen 5
Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen 6
Schweigepflicht und Treuepflicht 7
Beschlussfähigkeit 8
Ausschluss von der Beratung und Entscheidung 9
Fraktionen 10

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

Vorsitz im Ortsgemeinderat, Stimmrecht 11
Ordnungsbefugnisse 12
Ausübung des Hausrechts 13

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

Allgemeines 14
Sachanträge 15
Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge 16
Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge 17
Anträge zur Geschäftsordnung 18

4. Abschnitt: Anfragen

Anfragen 19

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

Eröffnung und Ablauf der Sitzung 20
Einwohnerfragestunde 21
Redeordnung 22
Beschlussfassung 23
Reihenfolge der Abstimmung 24
Wahlen 25
Niederschrift 26

6. Abschnitt: Ausschüsse

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter 27
Vorsitz in den Ausschüssen 28

Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse 29
Arbeitsweise 30
Anhörung 31

7. Abschnitt: Beiräte

Beiräte 32

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Aushändigung der Geschäftsordnung..... 33
Abweichungen von der Geschäftsordnung 34

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Ortsgemeinderat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde abzustimmen.

(2) Der Ortsgemeinderat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Ortsgemeinderats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Ortsgemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ortsgemeinderatsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

(1) Die Ortsgemeinderatsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist ebenfalls einzuladen.

(1a) Der Ortsbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ortsgemeinderatsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Ortsbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail- Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Ortsbürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail übermittelt. Alternativ kann der Versand über ein Ratsinformationssystem erfolgen. Ein bloßer Hinweis, dass Einladung und Tagesordnung eingestellt wurden, ist dabei nicht ausreichend, kann jedoch ergänzend erfolgen. Der Versand an nicht im Ratsinformationssystem selbst eingerichtete Mailadressen muss die Geheimhaltungsinteressen zum Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner im Sinne der Datensicherheit berücksichtigen.

Erfolgt die Ladung elektronisch, geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Ratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Ortsbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine Adresse mitteilen, von der Anträge im Sinne der §§ 14 und 17 versandt werden.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Ortsgemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Ortsgemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ortsgemeinderatsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ortsgemeinderatsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail- Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ortsgemeinderatsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Ortsbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Ortsgemeinderats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ortsgemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Ortsgemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Ortsgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Ortsbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Ortsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Ortsgemeinderats.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsgemeinderatssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Ortsgemeinderat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Ortsgemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Ortsgemeinde,
2. Abgabensachen einzelner Abgabenpflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
6. Ausschluss aus dem Ortsgemeinderat (§ 31 GemO),
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Ortsgemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Ortsgemeinde beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Ortsgemeinderats können auf Veranlassung des Ortsbürgermeisters auch Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebs teilnehmen. Sofern der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, in seiner Vertretung ein Beigeordneter der Verbandsgemeinde oder ein vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde beauftragter Bediensteter der Verbandsgemeindeverwaltung an den Sitzungen des Ortsgemeinderates teilnimmt, hat er beratende Stimme; er hat das Recht, Anträge zu stellen und unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden im Sinne des
§ 12. Dies gilt nicht für weitere Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung, die um Auftrag des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnehmen.

(2) Der Ortsgemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ortsgemeinderatsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Ortsbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder

wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Ortsgemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Ortsgemeinderats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Ortsgemeinderats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Die Ortsgemeinderatsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Ortsgemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Ortsgemeinderatsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Ortsbürgermeister mit Zustimmung des Ortsgemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ortsgemeinderatsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Ortsgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Ortsgemeinderatsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Ortsgemeinderat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ortsgemeinderatsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Ortsbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder anstelle des Ortsgemeinderats.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Ortsgemeinderatsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
   a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
   b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Ortsgemeinde angehört, oder
   c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige[1] im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ortsgemeinderatsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ortsgemeinderatsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ortsgemeinderatsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Ortsgemeinderatsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Ortsbürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten ebenfalls für den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

§ 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Ortsgemeinderats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ortsgemeinderatsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Ortsbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Ortsgemeinderat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

---

[1] Mit dem Ortsgemeinderatsmitglied sind

a) bis zum dritten Grade verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,

b) bis zum zweiten Grade verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aus einer anderen Ehe.

Angehörige des Ortsgemeinderatsmitglieds im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Ortsgemeinderat, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz im Ortsgemeinderat führt der Ortsbürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ortsgemeinderatsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ortsgemeinderatsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Ortsgemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ortsgemeinderatsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende kann Ortsgemeinderatsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ortsgemeinderatsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Die Persönlichkeitsrechte (und in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen) sind zu beachten.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ortsgemeinderatsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Ortsgemeinderat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Ortsgemeinderat in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Ortsgemeinderats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ortsgemeinderatssitzung, von der das betroffene Ortsgemeinderatsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Ortsgemeinderats und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

§ 14 Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ortsgemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Ortsgemeinderatsmitglied und jede Fraktion. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung haben ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen. Von mehreren Ortsgemeinderatsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten.

§ 15 Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Ortsgemeinderat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder.

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss

beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Ortsbürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Ortsgemeinderat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende und die Ortsgemeinderatsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ortsgemeinderatsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ortsgemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ortsgemeinderatsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt: Anfragen

§ 19 Anfragen

(1) Jedes Ortsgemeinderatsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortsgemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Ortsbürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Ortsbürgermeister weist das anfragende Ortsgemeinderatsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Ortsbürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ortsgemeinderatsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ortsgemeinderatssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ortsgemeinderatssitzung gelten folgende Grundsätze:

a) Der Ortsbürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Ortsgemeinderats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ortsgemeinderatsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ortsgemeinderatssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.

c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ortsgemeinderatsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ortsgemeinderatsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.

d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Ortsgemeinderat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Ortsgemeinderat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ortsgemeinderatsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Gemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ortsgemeinderatssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen

   oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Ortsgemeinderat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ortsgemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so

erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ortsgemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ortsgemeinderatsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ortsgemeinderatsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Ortsgemeinderat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Ortsgemeinderatsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ortsgemeinderatsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ortsgemeinderatsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ortsgemeinderatsmitgliedes ergreifen. Auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder sein Beauftragter kann nach den Ausführungen des Ortsgemeinderatsmitgliedes zur Sache sprechen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage der Verbandsgemeindeverwaltung, des Ortsbürgermeisters oder einen Vorschlag eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Ortsgemeinderats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ortsgemeinderatsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Ortsgemeinderat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Ortsgemeinderat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Ortsgemeinderatsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Ortsgemeinderat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ortsgemeinderatsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ortsgemeinderatsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ortsgemeinderatsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 25 Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Ortsgemeinderats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Ortsgemeinderat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Ortsbürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ortsgemeinderatsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Ortsgemeinderat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Ortsgemeinderat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Ortsgemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ortsgemeinderatsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Ortsgemeinderats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ortsgemeinderatsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Ortsgemeinderatsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ortsgemeinderatsmitglieder,
8. Namen der Ortsgemeinderatsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Ortsgemeinderatsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll, soweit nicht durch Ergänzung der Sitzungsvorlagen darauf verzichtet werden kann, jedem Ortsgemeinderatsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ortsgemeinderatsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ortsgemeinderatsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Ortsgemeinderat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ortsgemeinderatsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Ortsgemeinderat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.

(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Ortsgemeinderats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

6. Abschnitt: Ausschüsse

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Ortsgemeinderat auf Grund von Vorschlägen der im Ortsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen

(Ortsgemeinderatsmitglieder oder Gruppe von Ortsgemeinderatsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Ortsgemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ortsgemeinderatsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Gemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist, oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Ortsgemeinderat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ortsgemeinderatsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ortsgemeinderatsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Jede Fraktion des Ortsgemeinderats bzw. jede im Ortsgemeinderat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt.

(5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Ortsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Ortsgemeinderat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Ortsgemeinderat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen

(1) In den Ausschüssen führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Ortsbürgermeister.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderats einen Vorsitzenden, der Ortsgemeinderatsmitglied sein muss.

§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30 Arbeitsweise

(1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ortsgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Ortsgemeinderat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(3) Der Ortsbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Ortsgemeinderat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Ortsgemeinderats herbeizuführen. Im Übrigen gilt
§ 6 Abs. 3 entsprechend.

7. Abschnitt: Beiräte

§ 32 Beiräte

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen der vom Ortsgemeinderat gewählten Beiräte der Ortsgemeinde, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Ortsgemeinderats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung auf Wunsch ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.

§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Ortsgemeinderat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

Hottenbach, den 23.09.2024

Prof. Dr. Hartmut Schmieden

Ortsbürgermeister